

Thüringer Finanzministerium · PSF 900461 · D-99107 Erfurt
1 674

Stadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Doht
Markt 2
99804 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister
28. März 2011
PE-Nr. 335
20

Eingangsbuch am
29.03 versendet
- Kopie v. 11/21/07
- Kopie v. 10/20/07

Nachrichtlich:
Thüringer Landesverwaltungsamt

E-Mail, Fax
Y.Troebner@fm.thueringen.de → 2011

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 01.11.2010

Unser Zeichen
H 1218-B-1720-613 04-
ESA-307.3

Datum

24. März 2011

Gewährung einer Bedarfswweisung an die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Sanierung des Staatlichen Berufsschulzentrums „Ludwig Erhard“, Standort Palmental

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Doht,

aufgrund des o.g. Antrags der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S 259), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl S. 538) folgenden Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 948.000 EUR gewährt.
2. Die Bedarfswweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Sanierung des Hauptgebäudes des Staatlichen Berufsschulzentrums „Ludwig Erhard“ am Standort Palmental.
3. Die Bewilligung der Bedarfswweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine Rückforderung der Bedarfswweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfswweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Stadt ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
4. Änderungen des der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplanes sind dem Thüringer Finanzministerium unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Zuweisung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
6. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

→ 67.433
AY



Begründung

I. Mit Schreiben vom 1. November 2010 beantragte die Stadt Eisenach eine Bedarfswweisung zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils für die Sanierung des Staatlichen Berufsschulzentrums „Ludwig Erhard“, Standort Palmental, für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 948.000 EUR. Aufgrund des desolaten baulichen Zustands des Hauptunterrichtsgebäudes, der aus einem mindestens 30jährigen Sanierungsstau resultiere, könne ein ordnungsgemäßer und sicherer Berufsschulunterricht nur eingeschränkt erfolgen. Wesentliche bauliche Mängel seien insbesondere mangelnde bauliche Brandschutzvorkehrungen, mangelhafte Dämmung der Außenfassade sowie fehlende bauliche Gegebenheiten für Schüler mit eingeschränkter Mobilität.

Die Maßnahme wird im Jahr 2011 vom TMBLV in Höhe von 1.500.000 EUR aus Mitteln des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert. Die beantragte Bedarfswweisung soll den bei der Stadt Eisenach verbleibenden Eigenanteil vollständig abdecken.

Die Stadt Eisenach befindet sich wegen struktureller Probleme und stark gesunkener Gewerbesteuerereinnahmen in einer schwierigen Haushaltslage und wird im Jahr 2011 nicht in der Lage sein, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Sie unterliegt somit im gesamten Jahr 2011 den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Nach § 27 Abs. 1 ThürFAG können Gemeinden und Landkreise aus dem Landesausgleichsstock Zuweisungen in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt werden. Die Mittel sind nach § 27 Abs. 2 ThürFAG dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Aufgrund der prekären Haushaltslage der Stadt Eisenach wird diese im Jahr 2011 erneut nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt zu beschließen. Sie unterliegt somit den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 Thüringer Kommunalordnung. Danach darf die Stadt Ausgaben nur leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts fortsetzen, für die im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Bei der geplanten Sanierung des Berufsschulzentrums am Standort Palmental handelt es sich haushaltstechnisch um eine Neuinvestition, so dass die Stadt Eisenach unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung damit grundsätzlich nicht beginnen darf. Zudem ist die Stadt nicht in der Lage, den von ihr zu tragenden Eigenanteil aufzubringen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 sowie E-Mail vom 2. März 2011 mitgeteilt, dass die Maßnahme befürwortet wird und gegen die Durchführung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, soweit diese haushaltsneutral erfolgt, keine Bedenken bestehen.

Da dem Berufsschulzentrum im Rahmen der Ausbildung des Fachkräftenachwuchses eine überregionale industriepolitische Bedeutung zukommt, ein Haushaltsausgleich aber

nicht möglich ist, befindet sich die Stadt Eisenach in einer außergewöhnlichen Lage im Sinne des § 27 Abs. 2 ThürFAG.

Eine vollständige Übernahme von bei Kommunen verbleibenden Eigenanteilen für von Dritten geförderte Investitionsmaßnahmen ist in der VV-Bedarfszuweisungen nicht vorgesehen. Daher hat das Kabinett mit Beschluss vom 21. Dezember 2010 den Innenminister gebeten, abweichend von den VV-Bedarfszuweisungen unter Bezugnahme auf § 27 ThürFAG an die Stadt Eisenach eine zweckgebundene Bedarfszuweisung als Eigenmittlersatz zur Finanzierung des Projektes „Sanierung des Hauptgebäudes des Staatlichen Berufsschulzentrum „Ludwig Erhard“ in Eisenach“, in Höhe von bis zu 2.800.000 EUR auszureichen. Die Ausreichung der Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in den jeweiligen Haushaltsjahren.

Mit der damit vorliegenden Vollfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahme ist der Beginn der Maßnahme möglich, da § 61 ThürKO darauf abzielt, dass Kommunen neue Investitionsvorhaben nur beginnen, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Im Fall der Vollfinanzierung entsteht keine Belastung des städtischen Haushalts, so dass auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung mit der Maßnahme begonnen werden kann.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

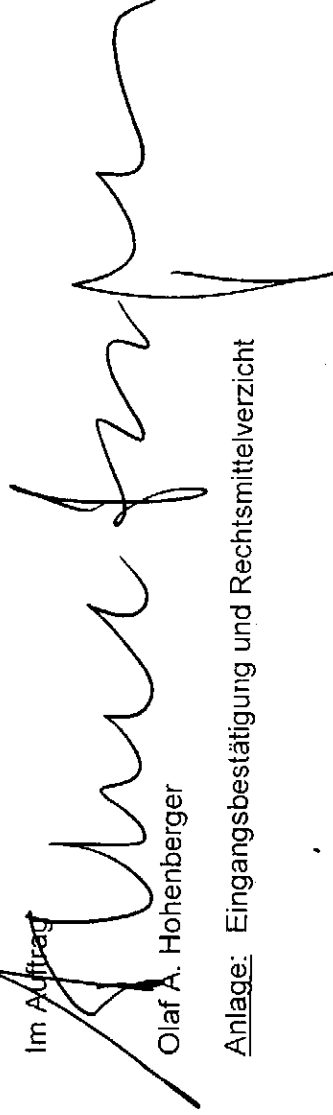
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf A. Hohenberger

Anlage: Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht